

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2963/J-NR/2014 betreffend „Prüfung der Genderregel auf Verfassungswidrigkeit“, die die Abg. Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen am 3. November 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Fragestellungen, die darauf abzielen, einen vorgetragenen Sachverhalt in rechtlicher oder politischer Sicht zu bewerten oder zu kommentieren, keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG betreffen.

Ungeachtet dessen ist zur Frage der Befassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zu bemerken:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen setzt sich für eine sprachliche Gleichbehandlung von Mädchen und Buben bzw. Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft ein. Eine geschlechtergerechte Sprache stellt sicher, dass Frauen und Männer bzw. Mädchen und Buben sich gleichermaßen angesprochen fühlen und von Lesenden gleichwertig mitgedacht werden. Zudem wird dadurch auch die Bewusstseinsbildung für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern unterstützt. Daher hält auch der Frauenförderungsplan fest, dass Rechtsvorschriften, interne und externe Schriftstücke sowie Publikationen des Ressorts geschlechtergerecht zu formulieren sind (§ 9 Sprachliche Gleichbehandlung).

Hierfür gibt es verschiedene Strategien wie vollständige Paarformen, wobei sowohl die weibliche als auch die männliche Form angeführt werden (z.B. „Schülerinnen und Schüler“), Kurzformen bzw. sogenannte „Sparschreibungen“, wobei weibliche und männliche Endungen durch einen Schrägstrich getrennt werden oder es wird anstelle des Schrägstrichs ein großes „I“ („Binnen-I“) geschrieben (z.B. „die Schüler/innen“, „SchülerInnen“), geschlechtsneutrale Personen-, Funktions- oder Institutionsbezeichnungen oder auch Umformulierungen. Für den Unterricht empfiehlt das Bildungsministerium bis inklusive der Sekundarstufe I die explizite Nennung der

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

weiblichen und männlichen Form zu lehren. „Sparschreibungen“ sollen in der Sekundarstufe II im Unterricht thematisiert werden. Allfällig grammatikalisch falsche Formulierungen infolge einer Kurzform sind im Unterricht zu besprechen.

Unterrichtsmittel, wie etwa Schulbücher, sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen (§ 14 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz). Die Kriterien der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, basierend auf §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, sehen unter anderem eine Beurteilung bezüglich „der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Erziehung zur partnerschaftlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklungen“ und der „sprachlichen Gestaltung und der guten Lesbarkeit“ vor (§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. i und g). Wenn Bücher, die von Schulbuchverlagen oder auch Einzelverlegerinnen und -verlegern erstellt werden, zur Eignungserklärung als Unterrichtsmittel eingereicht werden, wird daher neben der Übereinstimmung mit der vom jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes auch überprüft, ob § 9 Abs. 1 Z 1 lit. i und g der Verordnung ausreichend berücksichtigt sind.

Im Jahr 1999 wurde erstmals ein Leitfaden zur Darstellung von Frauen und Männer in Unterrichtsmitteln, wie etwa in Schulbüchern, erstellt, der Leitfaden wurde vom Bundesministerium im Jahr 2012 aktualisiert. Bezüglich der sprachlichen Gestaltung hat das Bildungsministerium einen kurzen Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“ (Neubearbeitung 2012) herausgegeben, der die wichtigsten Grundprinzipien sprachlicher Gleichbehandlung und die gängigsten Strategien geschlechtergerechten Formulierens enthält. Aufgrund mehrerer im öffentlichen Schreibgebrauch verwendeter Schreibweisen, die darauf zielen, Männer und Frauen gleichwertig im Text anzusprechen, besteht seit 2010 speziell für Unterrichtsmittel noch die Klarstellung bezüglich Kurzformen bzw. sogenannter „Sparschreibungen“ (/innen und Binnen-I) in der Information „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch in Texten“.

Es wird sohin keine Notwendigkeit für eine Prüfung durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gesehen.

Wien, 2. Januar 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0363-III/4/2014

Signaturwert	QqZsjvY+fV9/vWqBpdg7X8c7g3ZKeEXtT6SF7Blp75zl70rReWJd5wuLymQkwPyDqoUOy1FL35hrqhnADJhJummTj9yCcZNZ+2bGMN5NylJ8rm7ST9PM5H16twU8tB6kF1qgBSqRT1Ot+LF1r7H57Kr6/nE4Pwrioswr2jflfOppg53qrbHQcf7GMKIVNo181KduZHFm9zkmdx/vY9VH80Hv1XQrPW2Xig5VHjRiAS8Pz+NW9vdS+yUfzkEDszgkmyVIE5kE0gUzTUY6rjFB8p6n8ErseQbusz2fnzNoNbRSBDFdy1OoxnSOdEC7lSFFVabNW0VLXWcJvvo6lhsKQw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-01-02T08:46:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	